

Richtlinie
des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Freibädern
vom 3. Dezember 2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Ein Freibad im Sinne dieser Richtlinie ist eine ausschließlich im Freien angelegte öffentliche Badeanstalt, die neben der eigentlichen Schwimmgelegenheit auch aus Umkleidekabinen/Toiletten und Liegeflächen besteht und von mindestens einer Aufsichtsperson, die über die notwendige Rettungsfähigkeit verfügt, überwacht wird.

§ 2 Zuwendungszweck

(1) Der Landkreis Elbe-Elster gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Freibäder, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Elbe-Elster befinden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit oder zur Steigerung der funktionalen Attraktivität eines Freibades beitragen. Hierzu gehören Investitionen, aber auch die Reparatur bzw. Instandsetzung von Anlagen oder sonstigen Gegenständen sowie die Ersatzbeschaffung von Gegenständen. Darüber hinaus können Kosten für die Weiterbildung und Qualifizierung des Aufsichtspersonals gefördert werden.

(2) Nicht förderfähig sind Personal- und Betriebskosten.

§ 4 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie kommunale Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf sein.

(2) Weiterhin können gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Institutionen, die Träger eines Freibades sind, Zuwendungsempfänger sein.

§ 5 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

(2) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von insgesamt 12.500 Euro jährlich.

(3) Bei größeren Vorhaben kann ausnahmsweise der jährliche Höchstförderbetrag in Höhe von 12.500 Euro für die Dauer von längstens zwei Jahre angespart werden, so dass im dritten Jahr eine Höchstförderung in Höhe von 37.500 Euro gewährt werden kann. Ein Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre ist jedoch ausgeschlossen.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Für alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sowie alle beweglichen Gegenstände über 400 Euro gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

(2) Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich ist.

(3) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Richtlinie keine spezielleren Regelungen enthalten sind, ergänzend die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G bzw. auch ANBest-P) in entsprechender Anwendung.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres unter Verwendung eines einheitlichen Antragsformulars beim Landkreis Elbe-Elster einzureichen. Abweichend hiervon ist die Zuwendung für das Jahr 2020 bis zum 31.03.2020 beim Landkreis Elbe-Elster zu beantragen.

(2) Anträge auf Ansparen des jährlichen Höchstförderbetrages gemäß § 5 Abs. 4 sind bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres unter Verwendung eines einheitlichen Antragsformulars zu stellen, in dem die erste Ansparrate fällt. Abweichend hiervon sind die Anträge für das Jahr 2020 bis zum 31.03.2020 zu stellen.

(3) Die genannten Fristen der Absätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.

(4) Dem Antrag sind mindestens die folgenden Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Zeitplan (Beginn und Abschluss der Maßnahme)
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kostenplan (Ausgaben); ggf. schon mit Kostenangeboten untersetzt
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie ggf. den Eigenmitteln des Antragstellers
- eine Erklärung, dass andere Fördermöglichkeiten geprüft und nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
- Nachweise über die Weiterbildung und Qualifizierung des Aufsichtspersonals (insbesondere zur Rettungsfähigkeit entsprechend der Empfehlungen der DLRG bzw. der BAG Kindersicherheit)

(5) Der Landkreis Elbe-Elster kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

§ 8 Bewilligung

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Elbe-Elster - Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke.
- (2) Vor Bewilligung ist der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu hören.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

§ 9 Auszahlung der Mittel

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (3) Die Verwendung der Zuwendung hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 10 Nachweis der Verwendung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungskopien beizufügen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 3. Dezember 2019

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat